

FORSTER RUNDSCHAU

Auf Seite 14: Wie Deutsche und Polen künftig beim Rettungswesen kooperieren.

Was dürfen Pilzsucher in Sperrzonen?

ASP Pilzsammler sind schon wieder fleißig unterwegs. Doch was passiert, wenn das Sammelgebiet plötzlich in einer Sperrzone liegt, weil dort bei Wildschweinen die Afrikanische Schweinepest nachgewiesen wurde? *Von Sven Hering*

Wilfred Koch ist ratlos. Der Forster bezeichnet sich als passionierten Angler. „Doch im Moment weiß ich nicht, ob ich mein Hobby auch weiterhin so wie bisher ausüben kann“, erklärt er. Gleiches treffe auf seine Frau zu. Diese sei eine leidenschaftliche Pilzsammlerin und ebenso verunsichert.

Grund: Die Verwaltung im Forster Landratsamt hat eine große Fläche des Kreisgebietes zur Sperrzone erklärt. Dort sind in den vergangenen Wochen zahlreiche tote Wildschweine gefunden worden. Diese hatten sich mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) angesteckt, wie Untersuchungen bestätigten.

Im Norden bei Sembten und im Süden rund um Jerischke ist sogar ein Kerngebiet festgelegt worden. Weil dort besonders viele mit der ASP infizierte Tiere entdeckt worden waren, ist ein Betreten der Wälder im Kerngebiet verboten.

Doch dieses Verbot wird immer wieder ignoriert, sagt Landrat Harald Altekrüger (CDU). „Wenn wir ein Betretungsverbot aussprechen, dann muss das auch beachtet werden. Aber das kommt nicht bei jedem an.“ Nicht immer muss da böse Absicht dahinter stecken, sagt Wilfred Koch. Womöglich sei auch Unkenntnis im Spiel. Die Lausitzer Rundschau hat bei der Kreisverwaltung noch einmal nachgefragt. Hier die wichtigsten Antworten.

Was muss ich bei einem Spaziergang in Wald, Feld und Wiese in ASP-Gebieten beachten?

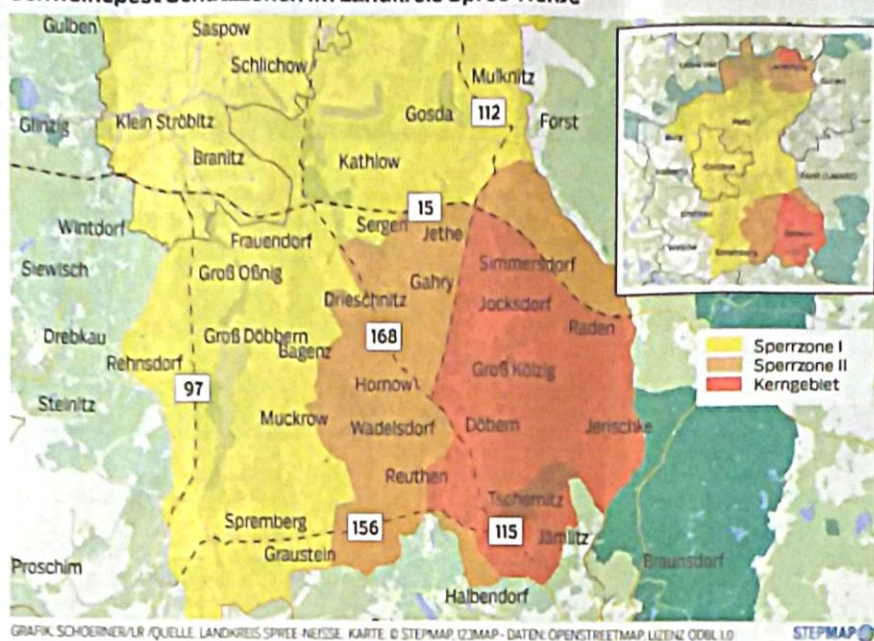
Es kommt darauf an, wo man spazieren gehen möchte. Es gilt die Festlegungen der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 15. Juli 2021 sowie der Restriktionszonengebiete aus der Kartenübersicht des Landkreises Spree-Neiße zu beachten, heißt es aus der Kreisverwaltung.

Im Kerngebiet ist das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft (Felder, Wiesen usw.) grundsätzlich verboten.

Spaziergänge innerhalb der geschlossenen Ortschaften des Kerngebietes sind gestattet, da es sich hierbei nicht um „offene Landschaften“ im Sinne der Tierseuchenallgemeinverfügung handelt.

Außerhalb der Ortschaften dürfen Feldwege und Waldwege aktuell jedoch nicht betreten werden. Die durch das Kerngebiet führenden öffentlichen Straßen

Schweinepest Schutzzonen im Landkreis Spree-Neiße



GRAFIK: SCHOENERER/LR QUELLE: LANDKREIS SPREE-NEIßE. KARTE: © STEP MAP 123MAP - DATEN: OPENSTREETMAP LIZENZ: ODBL 1.0

„Wenn wir ein Betretungsverbot aussprechen, dann muss das auch beachtet werden. Aber das kommt nicht bei jedem an.“

Harald Altekrüger (CDU), Landrat

dürfen für Spaziergänge genutzt, aber nicht verlassen werden.

Im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) und in der Pufferzone (Sperrzone I) sind Spaziergänge grundsätzlich erlaubt.

Spaziergänger sollten aber unbedingt darauf achten, dass sie keine Lebensmittel, insbesondere keine Wurstbrote, oder deren Verpackungen verlieren oder liegen lassen. Hierdurch könnten Wildschweine angelockt werden. Der Abfall müsse deshalb unbedingt wieder mit nach Hause genommen werden.

Wer ein totes Wildschwein finde, sollte dieses auf keinen Fall anfassen. Der Fund sollte sofort beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Spree-Neiße (Telefon: 03562 986-13999 oder 03562 986-18301, E-Mail: kats-asp@lkspn.de)

gemeldet werden.

Darf ich Pilze und Beeren sammeln?

Auch hier gilt: Im Kerngebiet ist das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft (Felder, Wiesen) grundsätzlich verboten. Hier dürfen sich auch nicht Pilz- oder Beeren sammeln aufhalten. Im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind Spaziergänge grundsätzlich erlaubt. Hier ist das Sammeln von Pilzen und Beeren wei-

terhin gestattet. Allerdings sollte dabei beachtet werden, dass lediglich geringe Mengen für den eigenen Bedarf gesammelt werden dürfen. Da die Tierseuche für Menschen ungefährlich ist, können Pilze und Beeren bedenkenlos gegessen werden.

Was muss ich beim Spaziergang mit meinem Hund beachten?

Im Kerngebiet dürfen Wald und offene Landschaft grundsätzlich

nicht betreten werden. Spaziergänge innerhalb der geschlossenen Ortschaften des Kerngebietes sind gestattet. Hunde dürfen weiterhin beim Spaziergang dabei sein, müssen aber angeleint werden.

Im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind Spaziergänge grundsätzlich, auch außerhalb geschlossener Ortschaften, erlaubt. Hunde dürfen im gefährdeten Gebiet jedoch nicht frei umherlaufen. Es gilt hier eine grundsätzliche Leinenpflicht für Hunde.

In der Pufferzone können Hunde auch unangeleint laufen. Jedoch ist bei Spaziergängen im Wald zu beachten, dass Hunde hier grundsätzlich immer nur angeleint mitgeführt werden dürfen.

Was kann der Hobbygärtner zur Viruseindämmung beitragen?

Ganz wichtig ist es, dass keine tierischen Lebensmittel beziehungsweise -abfälle oder Beerenreste auf den Kompost geworfen oder eingearbeitet werden, heißt es aus dem Forster Landratsamt. Wie lange werden die Einschränkungen noch gelten?

Auf diese Frage gibt es derzeit keine Antwort. Im jüngsten Kreistag erklärte Amtstierarzt Dr. Helfried Kröber, dass angesichts der weiter hohen Fallzahlen von einer Entspannung der Lage noch nicht gesprochen werden könne. Stattdessen versucht der Landkreis, durch den Bau weiterer Schutzzäune eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern.

Das sind die Kerngebiete im Landkreis SPN

Im Landkreis Spree-Neiße gibt es zwei Kerngebiete. In denen ist das Betreten der Wälder verboten. Das Kerngebiet SPN-Nord umfasst Teile der Gemarkungen Bresinchen, Groß Drezwitz, Lauschütz, Sembten und ist vor Ort durch einen Wildschweinabwehrzaun eingegrenzt.

Das Kerngebiet SPN-Süd umfasst das Gebiet südlich der A 15 und östlich der B 115 mit der nördlichen Begrenzung: A 15 beginnend von der Abfahrt Forst bis Grenzübergang Bademeusel/Polen; der westlichen Begrenzung: A 15 beginnend von der Abfahrt Forst - B 115 Richtung Süden bis Ortsmitte Döbern, L 49 über Friedrichshain bis zur B 156, diese östlich folgend bis Tschernitz, Abzweig nach Klein Döbern in Richtung Kromlau.



Im Kerngebiet ist das Betreten der Wälder verboten. Das betrifft zwei Zonen im Norden und Süden des Landkreises Spree-Neiße.